OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702598/20/KLi

Datum:
Linz, 1. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 25. Juli 2023 des B__, vertreten durch Mag. Dr. C__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 18. Juli 2023, GZ: VStV/923301094802/2023, wegen Übertretung des Versammlungs-gesetzes nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 23. Oktober 2023, am 22. Jänner 2024 und am 26. Februar 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 18. Juli 2023, GZ: VStV/923301094802/2023, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Versammlungsgesetzes wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: tt.mm.jjjj, 07:58 Uhr
Ort: 4020 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2, Bürogebäude. A 7, Abfahrt Wiener Str. Richtungsfahrbahn Süd, Krzg. Wolfgang Pauli Str.
Sie haben es als Veranstalter der öffentlich zugänglichen Versammlung zum Thema "Klima" welche am tt.mm.jjjj von 07:58 in Abfahrt A7 Wienerstraße Stadtauswärts/Kreuzung Wolfgang-Pauli-Straße veranstaltet wurde, unterlassen, diese Versammlung spätestens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

1. Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 2 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2017“

Gemäß § 19 VersG wurde über den Bf eine Geldstrafe von 150 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 17 Stunden verhängt. Ferner wurde der Bf verpflichtet, einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 15 Euro zu bezahlen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Bf habe am tt.mm.jjjj zumindest um 07:58 Uhr eine Versammlung in 4020 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2 auf der A 7 Abfahrt Wiener Straße, Autobahnabfahrt in Richtungsfahrbahn Süd durchgeführt. Gegen ihn sei am 2. Juni 2023 eine Strafverfügung erlassen worden und er habe dagegen rechtzeitig das Rechtsmittel des Einspruches eingelegt, wobei er den Sachverhalt grundsätzlich nicht bestritten habe. In der Sache selbst bestehe für die belangte Behörde keinerlei Anlass, an der Richtigkeit des angezeigten Sachverhaltes zu zweifeln, zumal dieser vom Meldungsleger in der Anzeige glaubwürdig und schlüssig geschildet worden sei und dieser auch vom Bf nicht bestritten worden sei. In seinem Einspruch berufe sich der Bf auf seine Versammlungsfreiheit. Er gebe auch zu, die Versammlung nicht rechtzeitig angemeldet zu haben, da es sich um eine Spontanversammlung gehandelt habe. Richtig sei, dass Spontanversammlungen aufgrund von Dringlichkeiten möglich seien. Die Klimakrise sei jedoch keine Thematik, welche eine Anzeige nicht möglich machen würde, da diese bereits seit Jahren bekannt sei. Das Thema, auf welches der Bf aufmerksam machen wolle, sei nicht binnen 48 Stunden entstanden, weshalb eine Anmeldung jedenfalls möglich und notwendig gewesen sei.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 25. Juli 2023, in der der Bf den Tatvorwurf bestreitet, rechtfertigenden bzw. entschuldigenden Notstand einwendet und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verfahrens bzw. den Ausspruch einer Ermahnung bzw. die Herabsetzung der Strafe beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 27. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen, sowie die Vernehmung des Bf und von Zeugen.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Am Vorabend des tt.mm.jjjj erfuhr der Bf über eine Social-Media-Gruppe, dass für den Folgetag eine Protestaktion in Linz geplant war. Nachdem der Bf in dieser Gruppe sein Interesse an der Teilnahme bekannt gegeben hatte, wurden ihm der Ort und die Uhrzeit genannt, wobei es sich dabei lediglich um den Treffpunkt und noch nicht um den eigentlichen Protestort handelte.

Der Bf fand sich am tt.mm.jjjj am angegebenen Ort ein, wobei er selbst weder Transparente noch Kleber oder eine Warnweste mit sich führte. Diese Utensilien wurden vor Ort ausgeteilt.

II.2. Nach dem Eintreffen aller Teilnehmer am Treffpunkt führte eine informierte Person alle Teilnehmer zum eigentlichen Protestort in 4020 Linz, Wolfgang-Pauli-Straße 2, Bürogebäude, A 7, Abfahrt Wiener Straße, Richtungsfahrbahn Süd, Kreuzung Wolfgang-Pauli-Straße. Diese Protestaktion wurde nicht zuvor bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt. Parallel dazu fand auch im Bereich der Abfahrt A 7, Wiener Straße, Richtungsfahrbahn Nord, eine Blockadeaktion statt.

Der Bf und zwei weitere Protestteilnehmer gingen an der besagten Örtlichkeit um kurz vor 08:00 Uhr auf die Straße, setzten sich auf die Fahrbahn und der Bf sowie ein weiterer Protestteilnehmer klebten sich mit je einer Handfläche in Fahrtrichtung gesehen rechts an der Fahrbahn fest. Der dritte (mittlere) Teilnehmer klebte sich nicht fest. Dahinter positionierten sich acht Aktivisten der Protestbewegung „Omas gegen Rechts“ stehend auf der Fahrbahn.

Die Blockadeaktion fand zu einem Zeitpunkt statt, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen ohnehin durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, insbesondere aufgrund des Umstandes, dass es sich um eine Abfahrt von der Stadtautobahn handelt, die sich letztlich in zwei Richtungen (stadteinwärts und stadtauswärts) teilt, und zumal die Abfahrt gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt wird, um den Stau auf der A 7 zu umfahren. Darüber hinaus befinden sich in der Nähe der Blockadeörtlichkeit größere Firmen, deren Mitarbeiter die blockierte Autobahnabfahrt benutzen müssen, um zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen.

Durch die Blockadeaktion kam es unmittelbar zu einem massiven Verkehrsstau auf der blockierten Straße. Viele der im Stau stehenden Verkehrsteilnehmer äußerten durch Hupen und Beschimpfungen ihren Unmut über die Blockadeaktion.

Die Polizei entschloss sich daher, die Versammlung aufzulösen und schlussendlich zu einer kurzfristigen Gesamtsperre der Abfahrt Wiener Straße. Die Auflösung erfolgte um 08:16 Uhr durch persönliche Ansprache und wurde den Aktivisten gleichzeitig eine Frist bis 08:20 Uhr zum freiwilligen und selbstständigen Verlassen der Örtlichkeit gesetzt. Der Bf leistete der Aufforderung keine Folge und wurde daher um 08:29 Uhr von der Fahrbahn losgelöst und weggetragen.

Bis zur Gesamtsperre wurde der Verkehr zwischen den sich am Boden festgeklebten Aktivisten – darunter der Bf – durchgeleitet und die Blockadeörtlichkeit durch entsprechende Positionierung von Polizeibeamten abgesichert.

II.3. Während dieser Versammlung war auch eine als „junger Mann mit Bart“ beschriebene Person anwesend, sprach mit den Polizisten und ging auch zu den im Stau stehenden Fahrzeuglenkern. Der Bf unternahm keine derartigen organisatorischen Aufgaben. Es kann insofern nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf Veranstalter der Versammlung war.

II.4. Der Bf verfügt über monatliche Einkünfte von 1.300 Euro. Er hat keine Sorgepflichten und keine Schulden. Im Verwaltungsvorstrafenregister scheinen keine einschlägigen, rechtskräftigen verwaltungsrechtlichen Vorstrafen auf.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den zeitlichen Angaben in der Anzeige der Polizei, sowie aus dem „Gesamtbericht des Einsatzkommandanten über zwei Blockadekationen am tt.mm.jjjj im Stadtgebiet von Linz“ (GZ: PAD/22/01728315/18 und 19/VW), auf die der Bf in der Verhandlung

selbst verwiesen hat und andererseits aus seinen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Jänner 2024.

Der Bf führte glaubwürdig aus, über eine Kommunikationsplattform von der geplanten Versammlung erfahren zu haben und in weiterer Folge – als er sein Interesse bekundet hatte – über die genauen Daten informiert worden zu sein. Auch führte er glaubhaft aus, selbst keine Utensilien bei sich gehabt zu haben, sondern dass diese vor Ort ausgeteilt worden seien. Ebenso schilderte der Bf, dass der zunächst genannte Treffpunkt noch nicht der Protestort war, sondern dass dieser erst beim Treffpunkt genannt wurde, wo sich alle Teilnehmer im Anschluss gemeinsam hinbegaben. Die gesamte Organisation erfolgte nach der Aussage des Bf von einer informierten Person vor Ort.

III.2. Die Feststellungen, dass der Verkehr zwischen den sich am Boden festgeklebten Aktivisten – darunter der Bf – durchgeleitet und die Blockadeörtlichkeit durch entsprechende Positionierung von Polizeibeamten abgesichert wurde, ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Bericht der Polizei und aus der Aussage des Bf. Die Feststellungen zu der zeitlichen Abfolge ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Polizeibericht. Nachdem im gegenständlichen Verfahren nur die Veranstaltereigenschaft des Bf zu beurteilen ist, erübrigen sich weitergehende diesbezügliche Feststellungen.

III.3. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, dass der Bf Veranstalter der Versammlung war, ergibt sich insbesondere aus seinen glaubwürdigen und schlüssigen Angaben dazu, wie er von der Versammlung erfahren hat und dass vor Ort die verwendeten Utensilien von einer Person ausgeteilt wurden. Ferner führte der Bf glaubwürdig aus, er sei lediglich eine der am Schutzweg klebenden Personen gewesen. Die Zeugin E__ schilderte außerdem das organisatorische Einschreiten eines „jungen Mannes mit Bart“.

Dass der Bf bei dieser Versammlung die Rolle des Veranstalters oder Organisators übernommen hätte, kann daher nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

IV. Rechtslage:

Aus dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1993 idF BGBl. I Nr. 63/2017 sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

„§ 2. (1) Wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, muß dies

wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muß spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.
[…]

§ 19. Übertretungen dieses Gesetzes sind, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 2 Abs. 1 VersG muss, wer eine Volksversammlung oder überhaupt eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste veranstalten will, dies wenigstens 48 Stunden vor der beabsichtigten Abhaltung unter Angabe des Zweckes, des Ortes und der Zeit der Versammlung der Behörde (§ 16) schriftlich anzeigen. Die Anzeige muss spätestens 48 Stunden vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Versammlung bei der Behörde einlangen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind sogenannte Spontanversammlungen. Dass im konkreten Fall keine solche Spontanversammlung vorlag, ergibt sich bereits aus der Aussage des Bf, wonach die Versammlung jedenfalls zuvor via einer Kommunikationsplattform organisiert worden war.

Entschluss zur und Durchführung der Versammlung fielen daher jedenfalls nicht zusammen. Auch die Rechtsprechung, wonach eine Spontanversammlung auch dann vorliegt, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs. 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden, ist gegenständlich nicht anwendbar. Als unbestrittenes Ziel der Aktion steht die Eindämmung des Klimawandels und daran anknüpfend die Mobilisierung der Verantwortlichen sowie der Öffentlichkeit zum Klimaschutz generell fest, weshalb nicht erkennbar ist, inwiefern eine fristgerechte Anzeige den Versammlungszweck gefährdet haben würde.

Es handelte sich jedenfalls um eine Versammlung, deren Abhaltung entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 1 VersG nicht (wenigstens 48 Stunden zuvor) der Behörde schriftlich angezeigt wurde.

V.2. Veranstalter einer Versammlung im Sinne des VersG ist eine natürliche oder juristische Person, die die Versammlung einberuft, also zu ihr einlädt oder sie organisiert; das ist der Einberufer, Organisator (vgl. dazu auch OGH 25.3.1999,

6 Ob 201/98x), Initiator oder Planer der Versammlung. Veranstalter ist sohin, wer in den potenziellen Teilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorrufen will, was regelmäßig in Form einer Einladung (durch Plakate, persönliches Anschreiben, Aufrufe in Zeitschriften, im Internet etc.) erfolgt.

Bloß geringfügige Unterstützungshandlungen bei der Organisation und Durchführung der Versammlung begründen keine Veranstaltereigenschaft. Der Veranstalter muss an der (späteren) Versammlung auch nicht teilnehmen (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 59).

Den Veranstalter trifft die – durch § 19 VersG verwaltungsstrafrechtlich sanktionierte Pflicht, die Versammlung gemäß § 2 Abs. 1 VersG anzuzeigen (vgl. VwGH 21.3.1990, 90/01/0019).

Bei ordnungsgemäß angezeigten Versammlungen (§ 2 Abs. 1 VersG) gilt daher als Veranstalter, wer in der Versammlungsanzeige als solcher auftritt. Wird eine Versammlung nicht angezeigt, ist zunächst jene Person als Veranstalter anzusehen, die nach den dargelegten Grundsätzen in den anderen Versammlungsteilnehmern den Willen zum Sichversammeln hervorgerufen hat. Darüber hinaus gilt als Veranstalter auch eine Person, die in der Öffentlichkeit (vgl. VfSlg.14.773/1997: Pressemitteilung über eine „Protestkundgebung") oder gegenüber der Behörde als solcher auftritt (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 60), weiters, wer eine führende Rolle in der Versammlung einnimmt. Die bloße Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß angezeigten Versammlung ist nicht nach § 19 VersG strafbar (vgl. OGH 25.3.1999, 6 Ob 201/98x).

V.3. Wie ausgeführt, wurde der Bf erst nachdem er sein Teilnahmeinteresse bekundet hatte, über Zeit und Ort der Versammlung informiert und vor Ort mit Transparenten und Kleber versorgt. Darüber hinaus ergab das Beweisverfahren das organisatorische Einschreiten eines „jungen Mannes mit Bart“. Der Bf ist daher eher als einfacher Teilnehmer an der Versammlung anzusehen. Es konnte jedenfalls nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, dass der Bf Veranstalter der ggst Versammlung war.

V.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Zumal nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit erwiesen werden kann, dass der Bf Veranstalter der Versammlung war, war das Straferkenntnis der belangten Behörde aufzuheben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

V.5. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Insbesondere steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Qualifikation einer Person als Veranstalter einer Versammlung; die Erfüllung der diesbezüglichen Kriterien ist außerdem einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Schon aus diesem Grund liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer